



# Landratsamt Rottal–Inn



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Fachbereich: Umwelt und Natur

## Gegen Empfangsbestätigung

Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG  
Ziegeleistraße 1  
84367 Zeilarn

Ansprechpartner: Herr Müller

Telefon: 08561 20-314

Telefax: 08561 20-353

[markus.mueller@rottal-inn.de](mailto:markus.mueller@rottal-inn.de)

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3  
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 314

Ihre Nachricht: --  
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: 42.1-170/3-129

Pfarrkirchen, 11.12.2019

## **Immissionsschutzrecht;**

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Lagerplatzes auf einer bislang zur Rohstoffgewinnung genutzten Fläche für die Lagerung von eigenen Ziegeleierzeugnissen des Werks Zeilarn sowie von zugekauften Ziegelprodukten, Handelsware und Leerpaletten auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1333/1, 1334, 1346/2, 1348/2 und 1348/4, jeweils Gemarkung Gumpersdorf, Gemeinde Zeilarn**

**Antragsteller: Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn**

Anlagen: Kostenrechnung  
genehmigte Antragsunterlagen  
restliche Antragsunterlagen  
1 Baubeginnsanzeige  
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

## **B e s c h e i d:**

- I. Der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Lagerplatzes auf einer bislang zur Rohstoffgewinnung genutzten Fläche für die Lagerung von eigenen Ziegeleierzeugnissen des Werks Zeilarn sowie von zugekauften Ziegelprodukten, Handelsware und Leerpaletten auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1333/1, 1334, 1346/2, 1348/2 und 1348/4, jeweils Gemarkung Gumpersdorf, Gemeinde Zeilarn (wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen), erteilt.

**Folgende wesentlichen Anlagenkenn- und Betriebsdaten und nachfolgende Nebenbestimmungen liegen dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zugrunde:**

- Fläche des zusätzlichen Lagerplatzes: ca. 1,95 Hektar
- Lagergüter: eigene Ziegeleierzeugnisse des Werks Zeilarn, zugekaufte Ziegelprodukte, Handelsware und Leerpaletten
- Betriebszeiten beim zusätzlichen Lagerplatz:

- Gabelstaplerbetrieb jeden Tag in der Woche von 0:00 - 24:00 Uhr
- LKW-Verkehr und LKW-Beladung täglich nur von 6:00 - 22:00 Uhr
- Niederschlagswasserbeseitigung beim zusätzlichen Lagerplatz: Auffangen in einem zu erweiternden Versickerungsbecken zum Einleiten ins Grundwasser

## Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

## Allgemeines

1. Die oben genannten Daten der Anlage sind einzuhalten. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, ist dem Landratsamt Rottal-Inn mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen.
3. Die Inbetriebnahme des zusätzlichen Lagerplatzes ist dem Landratsamt Rottal-Inn, SG 42 - Umwelt und Natur, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen.

## Auflagen

### A. Immissionsschutz

Die Auflagen des Technischen Umweltschutzes der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Auflagen ersetzt oder geändert werden.

1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.
2. Es sind hinsichtlich Lärmschutz und Luftreinhaltung möglichst emissionsarme Fahrzeuge einzusetzen. Eine regelmäßige Wartung hinsichtlich Lärmschutz und Luftreinhaltung ist sicherzustellen.
3. Der Lagerplatz ist ohne Schwellen und mit einer möglichst glatten Oberfläche herzustellen, um Klappergeräusche der Stapler zu minimieren.
4. An- und Abfahrten sowie Beladungen der LKW's auf dem Lagerplatz dürfen **ausschließlich innerhalb des Tagzeitraums (6:00 bis 22:00 Uhr)** erfolgen.

## **B. Baurecht**

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Maßgebend für die Ausführung des Bauvorhabens sind die mit dem Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen (Bauzeichnung, Baubeschreibung). Bei plangemäßer Bauausführung sind noch folgende Auflagen und ggf. die Rotstifteintragen in den Plänen zu beachten:

1. Zur Ausführung des genehmigten Bauvorhabens hat der Betreiber geeignete Unternehmer zu bestellen (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauvorlagen und den diesen entsprechenden Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den öffentlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln ausgeführt werden (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO).
2. **Der Baubeginn ist mit der beiliegenden Bauerlaubnisanzeige/Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Rottal-Inn mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).**  
Gleichzeitig sind die Namen der Unternehmer zu benennen und deren Mitgliedsnummer bei der Berufsgenossenschaft anzugeben. Die Mitteilung ist vom Betreiber zu unterschreiben.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
4. **Der Betreiber hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Inbetriebnahme des zusätzlichen Lagerplatzes) spätestens eine Woche vorher dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).**
5. Bautechnische Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen im Sinn der Verordnung, wenn sie dem Landratsamt Rottal-Inn nicht vorzulegen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BauVorIV).

## **C. Sicherheitstechnische Anforderungen - Arbeitsschutz**

1. Durch eine geeignete Verkehrsführung (insbesondere hinsichtlich der Ein- und Ausfahrten für die Anlieferung sowie beim Rückwärtsfahren der Fahrzeuge) sind mögliche Gefährdungen der Arbeitnehmer zu minimieren. Werden Fahrzeuge ohne Rückraumüberwachungseinrichtung (z. B. Rangierwarneinrichtung nach DIN 75031) eingesetzt, sind ggf. Maßnahmen zu treffen, damit Personen durch rückwärtsfahrende oder zurücksetzende Fahrzeuge nicht gefährdet werden.
2. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen ausreichend zu beleuchten sein.

## **D. Wasserwirtschaft**

Die Niederschlagswasserbeseitigung beim antragsgegenständlichen zusätzlichen Lagerplatz wurde mit zuletzt geänderter wasserrechtlicher Erlaubnis (Änderungsbescheid vom 14.10.2019, Az. SG 42.3-6421/4 NieWA 0000058) nach Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes geregelt. **Die hierin enthaltenen Anforderungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten.**

## **E. Brandschutz**

Der Feuerwehrplan ist in Absprache mit dem Kreisbrandrat für das gesamte Objekt im Hinblick auf den vorgesehenen zusätzlichen Lagerplatz bei der Ziegelei zu ergänzen und aus Gründen der Einheitlichkeit gemäß DIN 14095 auszufertigen. Der Brandschutzdienststelle sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr sind je ein Exemplar in digitaler Form (als ein gesamter Datensatz im PDF-Format) und im Papierausdruck Format DIN A3 zu übermitteln.

Die örtlich zuständigen Feuerwehren sind regelmäßig in das Objekt einzuweisen.

Gemäß Nr. 4 Abs. 2 zur DIN 14095 müssen Feuerwehrpläne stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber hat hierzu den Feuerwehrplan bei jeder Änderung, mindestens aber alle zwei Jahre, von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr ist die Revision des Feuerwehrplanes unaufgefordert vorzulegen.

## **Auflagenvorbehalt**

### **(§ 12 Abs. 2a BImSchG: Einverständnis des Antragstellers erforderlich)**

#### **Brandschutz:**

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen ergeben, die sich hinsichtlich des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes auswirken, so behält sich das Landratsamt Rottal-Inn weitere Auflagen vor.

#### **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:**

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- II. Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung (Errichtung und Betrieb eines weiteren Lagerplatzes auf einer bislang zur Rohstoffgewinnung genutzten Fläche für die Lagerung von eigenen Ziegeleierzeugnissen des Werks Zeilarn sowie von zugekauften Ziegelprodukten, Handelsware und Leerpalletten) erlischt, wenn nicht bis spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen worden ist.
- III. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 11.12.2019 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:
  - a. Antrag vom 24.09.2019, eingegangen am 26.09.2019
  - b. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
  - c. Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
  - d. Angaben zum Schallschutz
  - e. UVP-Unterlagen (Vorprüfung)

- f. Bauantragsunterlagen inkl. Eingabeplanung (Lageplan 1:1000, Übersichtskarte 1:10000, Regelquerschnitt 1:200, etc.)
- g. Erläuterung zum Bauantrag „Erweiterung Lagerplatz Süd Bauabschnitt 1“
- h. Schalltechnisches Gutachten „Errichtung und Betrieb eines neuen Lagerplatzes“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit Datum vom 13.11.2019, Bericht-Nr. F19-366-LG

IV. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung: **8.162,50 €**

An Auslagen sind angefallen:

- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt: **330,00 €**

### Gründe:

#### I.

#### Sachverhalt

Die Fa. Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemeinde Zeilarn (Ziegeleistraße 1 und 2) eine Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen mit zwei Tunnelöfen zur Herstellung verschiedenster Ziegel mit Lagerplätzen und Übernahmestellen.

Die im Werk Zeilarn hergestellten Ziegeleierzeugnisse werden aus der Produktion jeden Tag in der Woche von 0:00 - 24:00 Uhr mittels Gabelstaplern auf bestehende Lagerplätze am Betriebsgelände transportiert, wobei dann von diesen Lagerplätzen aus die ausliefernden LKW's auf freigehaltenen Verladeplätzen während der Tagzeit von 6:00 - 22.00 Uhr ebenfalls mit Gabelstaplern beladen werden. Eine unmittelbare Beladung der LKW's aus der Produktion wird nicht vorgenommen, da grundsätzlich keine Auslieferung ohne die zuvor durchzuführenden Qualitätsprüfungen an einer Charge stattfindet.

Derzeit werden aus Platzgründen in den Wintermonaten noch Ziegel, die für die Hauptsaison im Sommer vorproduziert werden, auf einen ca. 1 km entfernten externen Lagerplatz gefahren. Aus logistischen Gründen werden diese bei Bedarf wieder zurück ins Werk Zeilarn transportiert und von dort verliefert.

Antragsgemäß wird nun eine Erweiterung der Lagerflächen vorgesehen, damit die Lagerkapazitäten auf dem Anlagengelände in den Wintermonaten zur Vorproduktion von Ziegeln für das Folgejahr ausreichen. Damit sollen u. a. die Transportfahrten vom und zum externen Lagerplatz vermieden werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rohstoffgewinnung und Industriegebiet Schlagmann“ befindet sich zwischen den Produktionshallen und dem bestehenden Sickerbecken eine erschöpfte Abbaufäche für Lehm und Kies, auf der die Errichtung und der Betrieb des o. g. zusätzlichen Lagerplatzes (Fläche ca. 1,95 Hektar) für die Lagerung von eigenen Ziegeleierzeugnissen des Werks Zeilarn sowie von zugekauften Ziegelprodukten, Handelsware und Leerpaletten beabsichtigt ist. Dazu sollen nach der Grobprofilierung ca. 50 - 80 cm Frostschutzkies und ca. 20 cm Asphalttragschicht mit 4 cm Asphaltdeckschicht eingebaut werden.

Das Oberflächenwasser des geplanten zusätzlichen Lagerplatzes wird einem zu erweiternden Sickerbecken zugeführt und dort versickert (ein diesbezüglicher Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Änderungsbescheid vom 14.10.2019 genehmigt).

Die zusätzliche Lagerfläche soll wie die bestehenden Lagerflächen genutzt werden: Ziegelpaletten werden während des Produktionsbetriebes von den Verfülllinien bzw. den Ziegelverpa-

ckungsanlagen der Brennöfen durch Gabelstapler auf dem Lagerplatz gestapelt. Es ist die gleiche Anzahl an Mitarbeitern wie bisher zur Bedienung der Gabelstapler im Einsatz. Die Verteilung der Ziegelpaletten auf den Lagerflächen erfolgt durchgehend sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit an 7 Tagen pro Woche. Nach Möglichkeit sollen auf der neuen Lagerfläche primär Ziegelpaletten aus den nahegelegenen Verfülllinien untergebracht werden, um die Fahrwege so kurz wie möglich zu halten. Die gelagerten Ziegelpaletten werden durch LKW's abgeholt. Die Verladung der LKW's erfolgt ausschließlich zur Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Mit der beabsichtigten wesentlichen Änderung sind weder eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität an gebrannten Ziegeln, noch eine Steigerung der zu verfrachtenden Ziegelsteinmassen, noch eine Ausweitung der genehmigten Betriebszeiten verbunden.

Mit dem antragsgegenständlichen zusätzlichen Lagerplatz können bislang auch auf externen Lagerplätzen gelagerte Ziegel nun direkt auf dem Betriebsgelände der Ziegelei bevorratet werden. Lt. den Angaben in den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen erhöhen sich die Fahrten und Beladevorgänge auf dem Betriebsgelände der Ziegelei im Zusammenhang mit den Lagerplätzen im Vergleich zur bisherigen Situation nicht, sie verteilen sich bedingt durch den geplanten zusätzlichen Lagerplatz auf eine größere Fläche.

Die Ziegelei befindet sich südöstlich des Ortes Zeilarn im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans, der von Flächen im Außenbereich umgeben ist. Auf dem Anlagengelände befinden sich bereits Lagerplätze für Ziegelpaletten westlich, südöstlich und nordöstlich der Produktionsanlagen. Die antragsgegenständliche Lagerplatz-Erweiterungsfläche befindet sich auf dem südlichen Anlagengelände zwischen den Produktionshallen und dem bestehenden Sickerbecken. Bisher wurden auf der Fläche Rohstoffe abgebaut.

Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes östlich des geplanten zusätzlichen Lagerplatzes in einem Abstand von ca. 230 Metern (Immissionsort Aigner, IO 1 und IO 2) und im Außenbereich südlich des geplanten zusätzlichen Lagerplatzes in einer Entfernung von etwa 150 Metern (Immissionsort Lueg, IO 3).

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da mit der beantragten wesentlichen Änderung an sich schon ein „erneutes Überschreiten“ des Prüfwertes von 75 Tonnen pro Tag Produktionskapazität für keramische Erzeugnisse gemäß Nr. 2.6.1 von Anlage 1 zum UVPG anzunehmen ist, selbst wenn die für die UVP-Relevanz hier maßgebliche Produktionskapazität für keramische Erzeugnisse durch den beantragten zusätzlichen Lagerplatz unangetastet bleibt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Der antragsgegenständliche zusätzliche Lagerplatz soll sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit genutzt werden. Durch die Nutzung der Erweiterungsfläche werden Geräuschemissionen verursacht. Mit der Erweiterung der Lagerflächen nach Süden nähern sich die geräuschverursachenden Tätigkeiten an den südlichen Immissionsort Lueg (IO 3) an. Es ist davon auszugehen, dass an IO 3 durch die Verlagerung der geräuschverursachenden Tätigkeiten bei der Lagerung der Ziegelpaletten in Richtung Süden unter Berücksichtigung der südlich anschließenden Böschung keine unzulässigen Geräuschimmissionen verursacht werden. Auch an den weiter entfernt gelegenen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm

durch die Erweiterung nicht überschritten. Durch den Wegfall der Nutzung des externen Ziegellagerplatzes gibt es auch keinen Rücktransport der Ziegel auf das Betriebsgelände der Ziegelei mehr (damit fallen die Lärmemissionen der in diesem Zusammenhang entstehenden Fahrzeugbewegungen weg). Durch die in den Gabelstaplern und LKW's eingesetzten Verbrennungsmotoren entstehen auf der Lagerfläche grundsätzlich luftverunreinigende Stoffe. Die durch die Nutzung der Fläche verursachten Auswirkungen in Form von luftverunreinigenden Stoffen sind eher als geringfügig einzuordnen und bewegen sich in dem gleichen Umfang wie bei den bisherigen Fahrtätigkeiten auf dem Gelände. Insgesamt betrachtet ergibt sich somit aus Sicht des Technischen Umweltschutzes keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Der geplante zusätzliche Lagerplatz liegt auf einer erschöpften Abbaufäche für Lehm und Kies. Die ordnungsgemäße Beseitigung des auf der neuen Lagerplatzfläche zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers (Auffangen in einem zu erweiternden Versickerungsbecken zum Einleiten ins Grundwasser) ist mit der zuletzt geänderten wasserrechtlichen Erlaubnis (Änderungsbescheid vom 14.10.2019, Az. SG 42.3-6421/4 NieWA 000058) geregelt. Durch die Regenwasserversickerung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers künftig nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Gegen die vom Betreiber beabsichtigte Einleitung von Niederschlagswasser des zusätzlichen Lagerplatzes in das Grundwasser bestehen aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf daher keine Bedenken. Insgesamt betrachtet befindet sich der geplante zusätzliche Lagerplatz auch nicht in einem wasserwirtschaftlich besonders empfindlichen Bereich, so dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten wird.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan „Rohstoffgewinnung und Industriegebiet Schlagmann“ der Gemeinde Zeilarn, in dem sich die Ziegelei und das geplante Änderungsvorhaben befinden, erfolgte bereits eine umfassende naturschutzfachliche Standortprüfung, bei der auch die Fläche für den geplanten zusätzlichen Lagerplatz als zu bebauende und damit zu versiegelnde Fläche abgehandelt worden ist. Die hiermit in Verbindung stehenden Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind hinreichend im o. g. Bebauungsplan geregelt, so dass sich bei entsprechender Umsetzung auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine UVP-Pflicht ergibt. Die Untere Naturschutzbehörde hält hierzu in ihrer Stellungnahme im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens fest, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zum o. g. rechtskräftigen Bebauungsplan fachgerecht durchgeführt wurde und dass sich in Bezug auf das Änderungsvorhaben keine Anhaltspunkte ergeben, die unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnten, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ferner ist auch noch anzuführen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Versiegelung des geplanten Lagerplatzes mit Asphalt im Verhältnis zu den Auswirkungen des zuvor erfolgten Lehm- und Kiesabbaus auf dieser Fläche nicht mehr ins Gewicht fällt, zumal die Fläche aufgrund von Gelände- und Gebäudeabschirmung bzw. der topografischen Gegebenheiten ohnehin nur bedingt einsehbar ist.

Somit ist insgesamt damit zu rechnen, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Aus der allgemeinen Vorprüfung ergibt sich daher keine UVP-Pflicht.

An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des Änderungsvorhabens mit dem materiellen Umweltrecht und die ggf. zu treffenden Vorkehrungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit unbeschadet der o. g. verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vollumfänglich überprüft worden sind (siehe hierzu unten rechtliche Würdigung unter II.).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des

Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Von Seiten der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Rottal-Inn wurde festgestellt, dass auf die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts bei der konkret angedachten wesentlichen Änderung verzichtet werden kann, da unter Zugrundelegung der in diesem Zusammenhang relevanten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden kann, dass das beantragte Vorhaben keine relevanten gefährlichen Stoffe (gemäß CLP-VO) umfasst und darüber hinaus auf dem gesamten Betriebsgelände nicht mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden könnte, wurden zur Stellungnahme aufgefordert (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

Die Gemeinde Zeilarn, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, das Kreisbauamt, die Vertreterin für die immissionsschutzfachlichen Belange von der Regierung von Niederbayern, die Untere Naturschutzbehörde, das Gewerbeaufsichtsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt Degendorf.

Soweit diese Stellen Auflagen vorschlugen, wurden diese geprüft und in den Bescheid übernommen.

## II. Rechtliche Würdigung

### **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bay. Immissionsschutzgesetz i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsvorgangsgesetz).

### **Genehmigungsbedürftigkeit**

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (§ 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 hierzu).

Die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG in der Gemeinde Zeilarn weist eine Produktionskapazität von deutlich mehr als 75 Tonnen pro Tag auf und fällt damit als Hauptanlage unter Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d von Anhang 1 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Nr. 3.5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Da der geplante zusätzliche Lagerplatz in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen als Hauptanlage steht (dient u. a. direkt dem Abstellen der in der Ziegelei produzierten gebrannten Ziegel) und auch infolge des Stapler- und LKW-Verkehrs für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein kann, handelt es sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV um eine Nebeneinrichtung, die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit der o. g. Hauptanlage miterfasst wird.

Auch die Änderung einer Anlage und/oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Hinblick auf deren Nebeneinrichtungen bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Ge-



nehmung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Errichtung und der Betrieb des geplanten zusätzlichen Lagerplatzes stellen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung dar, da - wie oben bereits angeführt wurde - lärmrelevante nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und sich dies insbesondere auf das Schutzgut Mensch auswirken kann.

Grundsätzlich wäre ein förmliches immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren (d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Allerdings kann dem Antrag des Betreibers auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG aus immissionsschutzrechtlicher Sicht entsprochen werden, da offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu befürchten sind.

### **Genehmigungsfähigkeit**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Das Vorhaben ist gemäß § 30 BauGB im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rohstoffgewinnung und Industriegebiet Schlagmann“ bauplanungsrechtlich zulässig, weil es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und auch die Erschließung gesichert ist.

### **Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen**

#### **IE-Richtlinie**

Bei der Ziegelei der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG in Zeilarn handelt es sich um eine Anlage zur „Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, (...) mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag (...)“ gemäß Nummer 3.5 des Anhangs I der IE-Richtlinie. Bei industriellen Tätigkeiten nach dieser Richtlinie sind die besten verfügbaren Techniken (BVT) anzuwenden. Im BVT-Merkblatt (Stand August 2007) werden Maßnahmen beschrieben, um die Lärmemissionen zu mindern. Hierzu zählen auch eine Beschränkung lärmintensiver Tätigkeiten auf den Tagzeitraum sowie eine behutsame Fahrweise von LKW's und Gabelstaplern auf dem Gelände. Auf die nachfolgenden Ausführungen zum Lärmschutz wird im Einzelnen verwiesen.

#### **Lärmschutz**

Antragsgemäß sollen Verladungen auf LKW's wie bisher nur zur Tagzeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Der Staplerverkehr soll wie auf den bestehenden Flächen sowohl zur Tagzeit als auch zur Nachtzeit stattfinden. Durch die Beschränkung der LKW-Verladungen auf den Tagzeitraum werden die lärmintensiven Tätigkeiten zur Nachtzeit auf der Lagerfläche reduziert. Die

Anforderungen an die besten verfügbaren Techniken gemäß Merkblatt von August 2007 werden durch das beantragte Vorhaben erfüllt.

Dem Antrag wurde eine schalltechnische Untersuchung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 13.11.2019 beigelegt, die als sonstige Unterlage im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen beiträgt. Bei der schalltechnischen Untersuchung wurden vereinfachende Annahmen getroffen. Zur Beurteilung der Zusatzbelastung durch die beantragte Lagerplatzerweiterung wurde für den Nachtzeitraum konservativ davon ausgegangen, dass nachts durchgehend ein dieselbetriebener Gabelstapler mit einem Schallleistungspegel von 105 dB(A) im Einsatz ist. Der Betrieb des Gabelstaplers wurde als Flächenquelle berücksichtigt. Im Sinne eines konservativen Ansatzes wurden keine Abschirmungen bei der Berechnung angesetzt. Zwischen dem Immissionsort Lueg (IO 3) und dem antragsgegenständlichen zusätzlichen Lagerplatz befindet sich eine Böschung mit ca. 20 Metern Höhe. Die o. g. schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Nachtzeitraum ohne Berücksichtigung einer abschirmenden Wirkung bei Dauerbetrieb eines Gabelstaplers ein Beurteilungspegel von 44 dB(A) für den zusätzlichen Lagerplatz am IO 3 erreicht werden würde. Da vor Ort eine Böschung zwischen IO 3 und dem geplanten zusätzlichen Lagerplatz vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass der tatsächliche Beurteilungspegel geringer ist. **In Summe ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass am Immissionsort Lueg (IO 3) die Anforderungen an den Lärmschutz erfüllt werden.**

Zu den weiteren Immissionsorten sowie zur Einhaltung der Anforderungen an den Lärmschutz im Tagzeitraum wurden in der o. g. schalltechnischen Untersuchung keine weiteren Angaben gemacht. Aus diesem Grund wurden telefonisch weitere Informationen beim Antragsteller eingeholt: Demnach findet zur Tagzeit die gleiche Anzahl an Staplerfahrten zu den Lagerplätzen statt wie in der Nachtzeit. Die LKW-Abholung bewegt sich in dem gleichen Umfang wie bisher und soll sich nun auch auf den antragsgegenständlichen zusätzlichen Lagerplatz verteilen. Nach dem o. g. Immissionsort Lueg (IO 3) im Süden ist der Immissionsort Aigner (IO 1 und IO 2) im Osten dem antragsgegenständlichen zusätzlichen Lagerplatz am Nächsten gelegen (er befindet sich in einer Entfernung von ca. 230 Metern zu der Erweiterungsfläche). Zwischen dem antragsgegenständlichen zusätzlichen Lagerplatz und dem Immissionsort Aigner befindet sich der bestehende Lagerplatz im Südosten des Betriebsgeländes sowie die Ein- bzw. Ausfahrt der Ziegelei, so dass hier nicht von einer Verschlechterung der Lärmsituation durch das beantragte Vorhaben auszugehen ist. Die weiteren Immissionsorte befinden sich in einer größeren Entfernung von der Lagerplatz-Erweiterungsfläche, weshalb hier nicht mit einer Verschlechterung der Lärmsituation zu rechnen ist. **Auf Grundlage dieser Informationen bzw. Beurteilung ist davon auszugehen, dass zur Tagzeit und auch für die restlichen Immissionsorte durch den zusätzlichen Lagerplatz und die damit verbundenen Verlagerungen der Fahrzeugbewegungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden.**

**Insgesamt betrachtet sind durch Errichtung und Betrieb des antragsgegenständlichen weiteren Lagerplatzes im Süden keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Bezug auf Geräuschimmissionen bei der im Antrag dargestellten Betriebsweise zu erwarten.**

**Zur Sicherstellung der Einhaltung der Schallschutzanforderungen werden in diesem Bescheid entsprechende Lärmschutzauflagen festgesetzt. Da eine nächtliche Beladung von bzw. Abholung durch LKW's nicht beantragt und auch in der Lärmberechnung nicht berücksichtigt wurde, wird diese auch auf den Tagzeitraum beschränkt** (eine Beschränkung der Beladung von LKW's auf den Tagzeitraum war auch Gegenstand der Lagerplatzerweiterung Dornlehen im Nordosten des Betriebsgeländes und wurde in der entsprechenden baurechtlichen Genehmigung vom 24.04.2017, Aktenzeichen G-1922-2016 - SG 41.2, festgeschrieben).

### **Luftreinhaltung**

Die Belange der Luftreinhaltung werden bei der antragsgegenständlichen Erweiterung der Lagerfläche nach Süden nur durch die im Betrieb eingesetzten Gabelstapler mit Verbrennungsmotor und die zu beladenden LKW's berührt. Diesbezüglich wird als Maßnahme zur Emissionsminderung in diesem Bescheid der Einsatz möglichst emissionsarmer Gabelstapler, der auch für die Erweiterung der Lagerfläche Dornlehen (Nordosten) in der o. g. baurechtlichen Genehmigung vom 24.04.2017 festgelegt wurde, beauftragt.

### **Abfallwirtschaft**

Es ist davon auszugehen, dass die Belange des KrWG bei der Erweiterung des Lagerplatzes nicht berührt werden bzw. die Anforderungen des KrWG erfüllt werden.

### **Anlagensicherheit und Störfall-Verordnung**

Der bestehende Ziegeleibetrieb fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Durch die Erweiterung der Lagerflächen werden keine Stoffmengen auf dem Gelände gelagert, durch die die Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV erreicht werden. Es sollen nur Ziegelpaletten auf der Fläche gelagert werden.

### **Energieeffizienz**

Durch die Erweiterung der Lagerflächen soll eine anlagennahe Lagerung der produzierten Ziegel ermöglicht werden. Durch Verkürzung der Fahrwege werden die Anforderungen an einen sparsamen Einsatz von Energie (hier Kraftstoff) erfüllt.

**Insgesamt ist festzuhalten, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Betriebsweise der Lagerplatz-Erweiterungsfläche nach dem Stand der Technik und Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides keine immissionsschutzfachlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben bestehen.**

### **Begründung der Nebenbestimmungen**

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu versehen.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da die in diesen Bescheid aufgenommenen Auflagen und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für die Antragstellerin stehen.

### **Begründung der Auflagenvorbehalte**

Die Auflagenvorbehalte dieses Bescheids stützen sich auf § 12 Abs. 2 a BImSchG. Danach kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu einem späteren Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden können.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen aus Gründen des Brandschutzes ist angezeigt: Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials, das infolge von fehlenden Maßnahmen im Bereich vorbeugender, abwehrender und organisatorischer Brandschutz (z. B. unzureichende Löschwasserversor-

gung, fehlende oder unzureichende Instandhaltung der bestehenden Löschwassereinrichtungen, etc.) entstehen kann, muss bei Änderungen in Bezug auf die genehmigten Antragsunterlagen ggf. mit zusätzlichen Auflagen nachgesteuert werden.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik ist angezeigt: Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials, das infolge von fehlenden Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für Leib und Leben von Personen entstehen kann, muss bei planabweichender Bauausführung oder antragsabweichender Raumnutzung ggf. mit zusätzlichen Auflagen nachgesteuert werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Betreiber den Auflagenvorbehalten mit E-Mail vom 11.12.2019 zugestimmt hat.

### **Sonstiges**

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

### **III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.8.2.1, 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses sowie Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.24.1.1.1. Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

### **Hinweise**

#### **Kreisbauamt**

Baubeginnsanzeigen und bautechnische Nachweise müssen mit Originalunterschriften der Nachweisberechtigten vorliegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Müller